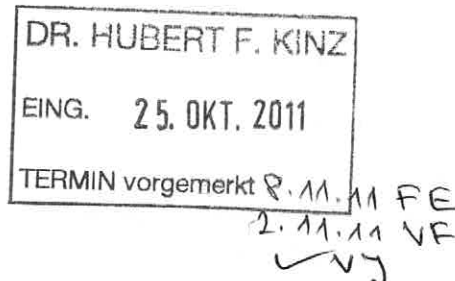


Zahl: LAS-210/0651

Bregenz, am 24.10.2011



Auskunft:

Mag. Catherine Bösch

Tel: +43(0)5574/511-25150

Betreff: Devolutionsantrag von Emil Burtscher, DI Joachim Erhart und Herbert Kaufmann, alle vertreten durch RA Dr. Hubert F. Kinz;
Regulierungsverfahren betreffen die Gemeindefraktion Marul der Gemeinde Raggal;
- Aussetzung des Verfahrens

Erkenntnis

Der Landesagrarsenat hat unter dem Vorsitz von Mag. Katharina Feuersinger und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. Richard Höfle, Mag. Yvonne Summer, DI Günter Osl, DI Siegfried Tschann, LAbg. Josef Moosbrugger, dem Ersatzmitglied Mag. Frank Plasinger und Mag. Catherine Bösch als Berichterstatterin sowie der Schriftführerin Mag. Eva Ostermeier

über den mit Schreiben vom 20.04.2011 von Emil Burtscher, DI Joachim Erhart und Herbert Kaufmann, alle vertreten durch RA Dr. Hubert F. Kinz, Bregenz, eingebrachten Antrag auf Devolution gemäß § 73 AVG betreffend das Verfahren der ABB, Zl. II-224-30/81 (Regulierungsverfahren), nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Zuziehung von Parteien am 18.10.2011 gemäß § 1 Agrarverfahrensgesetz – AgrVG 1950

zu Recht erkannt:

Spruch

Gemäß § 38 AVG wird das Verfahren über den von Emil Burtscher, DI Joachim Erhart und Herbert Kaufmann, alle vertreten durch RA Dr. Hubert F. Kinz, Bregenz, eingebrachten Devolutionsantrag vom 20.04.2011 betreffend das Verfahren der ABB, Zl. II-224-30/81 (Regulierungsverfahren), bis zum rechtskräftigen Abschluss des bei der Landesregierung anhängigen Feststellungsverfahrens, Zl. Va-1941, ausgesetzt.

Begründung

I.

Mit Eingabe vom 10.01.1974, haben 22 der insgesamt 72 Nutzungsberechtigten am Liegenschaftsbesitz der Gemeindefraktion Marul der Gemeinde Raggal bei der Agrarbezirksbehörde Bregenz (ABB) die Einleitung des Regulierungsverfahrens zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des II. Hauptstückes des Flurverfassungsgesetzes (FIVG) in der Fassung, LGBl. Nr. 43/1971, beantragt.

Mit Bescheid der ABB vom 06.11.1981, Zl. II-224-30/81 wurde über die von den nutzungsberechtigten Bürgern gemeinschaftlich genutzten Grundstücke der Gemeindefraktion Marul in EZ 168, GB Raggal, gemäß § 42 FIVG das Regulierungsverfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingeleitet.

Begründend wurde ausgeführt, dass der in das Regulierungsverfahren einbezogene Liegenschaftsbesitz eine Gesamtfläche von 288 ha 13 ar 24 m² umfasse. Mehr als ein Viertel, nämlich 22 der insgesamt 72 am Fraktionsgut Marul nutzungsberechtigten Personen hätte die Einleitung des Regulierungsverfahrens beantragt. Die Nutzung des gemeinschaftlichen Besitzes erfolge bisher in der Weise, dass ein Ausschuss der Gemeinde Raggal, dem der Fraktionsvorsteher von Marul und der Waldaufseher angehörten, die Zuteilung des Holzbezuges vorgenommen habe. Es sei weder eine Satzung noch andere schriftliche Unterlagen vorhanden. Ungefähr die Hälfte des Holzbezuges für die Berechtigten von Marul werde zusätzlich aus dem Gemeindewald Raggal gedeckt, da der Wald der Gemeindefraktion Marul nicht ausreiche. Bei den Bezugsrechten am Wald der Fraktion Marul handle es sich um Realrechte, die an die Wohnhäuser und Ställe gebunden seien. Die Art der bisherigen Nutzung des gemeinschaftlichen Besitzes lasse eindeutig darauf schließen, dass es sich bei den in das Regulierungsverfahren einbezogenen Liegenschaften um agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 31 FIVG handle. Die Gesamtheit der Eigentümer jener Häuser, an die Holzbezugsrechte gebunden seien, würde im Sinne des § 32 Abs. 1 FIVG eine Agrargemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden. Im Zuge des beantragten Regulierungsverfahrens sollten nun die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch Erstellung von Verwaltungs- und Nutzungssatzungen geordnet werden. Da mehr als das im Gesetz vorgeschriebene Viertel der bekannten Teilgenossen den Antrag auf Einleitung eines Regulierungsverfahrens unterschrieben habe, sei gemäß § 42 FIVG dem Begehren der Parteien Folge zu leisten und das Verfahren einzuleiten gewesen.

Gegen diesen Bescheid wurde von Werner Sparr Berufung erhoben. Begründend wurde ausgeführt, dass in der Ortschaft Marul schon mehrere Jahre keine Ortschaftsversammlung mehr stattgefunden habe und auch keine Kassabuchabrechnung geführt worden sei. Bevor ein Regulierungsverfahren eingeleitet werde, müsse die Ortschaft Marul eine genaue Jahresabrechnung von den

letzten fünf Jahren erbringen, sodass jeder Maruler genau wisse, was er noch beziehen könne udgl.

Der Landesagrarsenat (LAS) hat mit seinem Erkenntnis vom 12.01.1983, Zl. LAS-210-86, dieser Berufung keine Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid der ABB bestätigt. In seiner Begründung führt der LAS aus, dass die vom Berufungswerber aufgeworfenen Fragen im Zuge des eingeleiteten Regulierungsverfahrens zu klären seien und u.a. gerade die von ihm behaupteten Unklarheiten bzw. Unzukömmlichkeiten in der Verwaltung des Ortschaftsgutes für die Einleitung und die Durchführung eines Regulierungsverfahrens sprechen würden.

Dieses Erkenntnis wurde nicht bekämpft und ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Mit der Mitteilung der ABB vom 18.03.1983 an das Bezirksgericht Bludenz wurde bekannt gegeben, dass die Liegenschaften in EZ 168, KG Raggal, in das Regulierungsverfahren des Ortschaftsgutes Marul einbezogen sind und um Beschluss bzgl. der Anmerkung der Einleitung des „Verfahrens der agrarischen Operation“ im Grundbuch ersucht. Der entsprechende Beschluss des Bezirksgerichtes Bludenz erging am 23.03.1983. Die Kundmachung der Einleitung des Regulierungsverfahrens erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Raggal vom 30.03. bis zum 07.04.1983 sowie durch Verlautbarung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg.

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 01.03.1982, VfSlg 9336, wurde § 31 Abs. 2 lit. d FIVG aufgehoben und dies mit LGBI.Nr. 14/1982 vom 06.05.1982 kundgemacht.

Nach Erlassung des LAS-Erkenntnisses vom 12.01.1983 wurden seitens der ABB keine aktenkundigen Verfahrensschritte mehr gesetzt. Vielmehr wurde auf Anfrage vom damals zuständigen Landesrat mit Schreiben der ABB vom 25.05.1983 mitgeteilt, dass die Regulierung bis zur Novellierung des § 31 Abs. 2 lit. d FIVG, LGBI. Nr. 2/1979, nicht fortgeführt werden kann.

Mit Schreiben des Bürgermeisters Gemeinde Raggal, Norbert Bickel, vom 29.06.1993 an die ABB wurde neuerlich um Mitteilung ersucht, wann das eingeleitete Regulierungsverfahren abgeschlossen werde. Die ABB antwortete mit Schreiben vom 12.07.1993, dass die Weiterführung des Regulierungsverfahrens derzeit mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht möglich sei und erst nach entsprechender Novellierung des FIVG erfolgen könne.

Eine Novellierung des FIVG erfolgte nicht. Vielmehr trat am 08.07.1998 das Gesetz über das Gemeindegut, LGBI. Nr. 49/1998, in Kraft, mit dem die Feststellung, Nutzung und Erhaltung, Verwaltung und Aufhebung von Gemeindegut in Vorarlberg geregelt wurde.

Im Zuge der Erhebungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Satzungen zur Nutzung des Fraktionsgutes Marul nach dem Gesetz über das Gemeindegut stellten

sich Fragen zum rechtlichen Status (Rechtsgestalt der Fraktion Marul) und wurden diese seitens der dafür zuständigen Abteilung Landwirtschaft (Va) abgeklärt. Die ABB teilte mit Schreiben vom 13.12.2004 mit, dass die Fortsetzung und der Abschluss des Regulierungsverfahrens geplant seien. Seitens der Vorarlberger Landesregierung wurde der ABB mit Schreiben vom 10.03.2005 mitgeteilt, dass die rechtliche Abklärung auf Grundlage des Gesetzes über das Gemeindegut vor weiteren Verfahrensschritten abzuwarten wäre. Nach Lösung der maßgebenden Rechtsfragen wurde der Gemeinde Raggal am 04.04.2006 eine bereits an die bekannten speziellen Verhältnisse des Fraktionsgutes Marul angepasste Mustersatzung übermittelt. Die Gemeinde wurde aufgefordert, die Satzung mit den genauen Verhältnissen des Fraktionsgutes zu vergleichen und zu überarbeiten.

Mit E-Mail vom 17.10.2008 übermittelte der Bürgermeister der Gemeinde Raggal die vom Ortschaftsausschuss bearbeitete Satzung über die Nutzungen des Fraktionsgutes Marul und ersuchte die Abteilung Va u. a. um Stellungnahme. Mit Schreiben der Abt. Va vom 30.08.2010, Zl. Va-1900, wurde die Gemeinde Raggal unter Hinweis auf § 20 Abs. 1 Gesetz über das Gemeindegut auf die Verpflichtung zur Erlassung von Satzungen innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes hingewiesen und wurden Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zugeleitet. Schließlich wurde im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung Raggal am 22.03.2011 unter TOP 4 ein einstimmiger Beschluss gefasst, mit welchem die Verordnung der Gemeinde Raggal über die „Satzung über die Nutzung des Ortschaftsgutes Marul der Gemeinde Raggal“ und das „Verzeichnis der eingeforsteten Gebäude (Häuser und Ställe) samt Eigentümer zum Ortschaftsgut Marul in der Gemeinde Raggal“ genehmigt wurden.

Mit Schreiben vom 03.11.2010 hat die Gemeinde Raggal entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.10.2010 einen Antrag auf Feststellung des Gemeindegutes (Fraktionsgut Marul) gemäß § 3 Abs. 1 lit. a und b Gesetz über das Gemeindegut, LGBI.Nr. 49/1998 idF LGBI.Nr. 58/2001 und Nr. 1/2008, bei der Landesregierung eingebracht. Begehrt wurde, die Landesregierung möge das Verfahren zur Feststellung der Zugehörigkeit eines oder mehrerer Grundstücke zum Gemeindegut oder überhaupt des Umfangs des Gemeindegutes bezüglich der in Frage stehenden Maruler Waldungen einleiten und den Inhalt und die Ausübung der Nutzungsrechte am Gemeindegut bezüglich der in Frage stehenden Maruler Waldungen klären.

Im Zuge dieses Feststellungsverfahrens beantragten Emil Burtscher, DI Joachim Erhart und Herbert Kaufmann, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hubert F. Kinz, Bregenz, die Parteistellung der „Agrargemeinschaft“.

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 12.09.2011, Zl. Va-1941, wurde gemäß § 9 AVG iVm § 3 Abs. 3 und 4 Gesetz über das Gemeindegut, der am 10.01.2011 durch Emil Burtscher, DI Joachim Erhart und Herbert Kaufmann, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hubert F. Kinz, Bregenz, bei der Gemeinde Raggal eingebrachte Antrag, verbessert durch das Schreiben vom 01.06.2011 und bestätigt durch die telefonischen Ausführungen vom 10.06.2011, auf Zuerkennung der Parteistellung einer Agrargemeinschaft, zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid haben alle Antragsteller vertreten durch RA Dr. Hubert F. Kinz, das Rechtsmittel der Berufung erhoben. Die Berufungen wurden dem Unabhängigen Verwaltungssenat mit Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 28.09.2011 zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 20.04.2011 brachten Emil Burtscher, DI Joachim Erhart und Herbert Kaufmann, alle vertreten durch RA Dr. Hubert F. Kinz, Bregenz, einen Antrag auf Devolution gemäß § 73 AVG betreffend das Verfahren der ABB, Zl. II-224-30/81, ein. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die ABB mit Bescheid vom 06.11.1981, Zl. Zl. II-224-30/81, über die gemeinschaftlichen Liegenschaften des Ortschaftswaldes Marul, vorgetragen in EZ 168, KG Raggal, gemäß § 42 FIVG das Regulierungsverfahren rechtskräftig eingeleitet habe. Der Bescheid sei in Folge der Berufung eines nutzungsberechtigten Bürgers durch den LAS mit Erkenntnis vom 12.01.1983, Zl. LAS-210-86, bestätigt worden. Der Regulierungsbescheid sei somit in Rechtskraft erwachsen und die ABB sei verpflichtet, das gesetzmäßige Verfahren nach dem FIVG durchzuführen.

Die Antragsteller hätten das Recht als Nutzungsberechtigte, dass im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens, die Agrargemeinschaft nach den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes reguliert und als Agrargemeinschaft mit entsprechender Satzung bewirtschaftet werde. Die Behörde sei verpflichtet, das rechtskräftig eingeleitete Verfahren zu Ende zu führen, habe dies jedoch unterlassen. Durch die mehr als 20-jährige Untätigkeit sei die Entscheidungspflicht auf die Oberbehörde, den LAS, übergegangen.

Es werde beantragt, dass der LAS als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde das gesetzmäßige Verfahren führe und die dazugehörigen Bescheide erlasse.

Fest steht, dass auf Grund der Mitteilung der ABB an das Bezirksgericht Bludenz vom 15.07.2010 infolge des rechtskräftig abgeschlossenen Servituten-Ablösungs- und Flurbereinigungsverfahrens u. a. betreffend die Liegenschaften, GST-NR 1766, EZ 168, GB Raggal, u. a. folgende Eintragung angeordnet wurde:

„EZ 168 (Gemeindefraktion Marul der Gemeinde Raggal, 1/1)

A) im A2-Blatt:

a) LNR 1 a die Löschung der Anmerkung der Einleitung der agrarischen Operation.“

II.

Im Rahmen des Berufungsverfahrens wurden folgende ergänzende Ermittlungen durchgeführt:

Die Parteien wurden mit Schreiben des LAS vom 28.09.2011 zur Sitzung des LAS am 18.10.2011 geladen. Zur mündlichen Verhandlung erschienen Emil Burtscher, DI Joachim Erhart und Herbert Kaufmann, in Begleitung ihres Rechtsvertreters Dr. Hubert F. Kinz, Bregenz.

Eingangs übergab RA Dr. Hubert F. Kinz der Vorsitzenden 34 Unterstützungserklärungen und führte dazu aus, dass diese Nutzungsberechtigten die Forderung, das am 10.01.1974 eingeleitete Regulierungsverfahren über die Liegenschaften der Ortschaft Marul abzuschließen, unterstützen würden. Weiters wurde eine Liste mit Objekteigentümern übergeben.

Der wesentliche Inhalt der mündlichen Verhandlung stellt sich wie folgt dar:

RA Dr. Hubert F. Kinz führte aus, dass es Aufzeichnungen bis in die 20er und 30er Jahre des letzten Jahrhunderts gebe, die zeigen würden, dass nicht alle gleich nutzungsberechtigt waren. Herr Burtscher verfüge über diese Unterlagen, die dem Senat jederzeit vorgelegt werden könnten.

Auf Frage von DI Siegfried Tschann, ob es sich dabei um „herdgebundene Nutzungsrechte“ gehandelt habe, führte Emil Burtscher aus, nein, das Nutzungsrecht habe auch für Ställe bestanden, sei also „wirtschaftsgebunden“ gewesen; der Holzbedarf sei früher nämlich noch viel höher gewesen (z. B. für Schindeln, Zäune, Holzdielen).

RA Dr. Hubert F. Kinz beschrieb weiters die vier Ortsteile (Marul, Raggal, Litze-Plazera und Garfülla) und führte aus, wie die Waldungen zu- bzw. aufgeteilt wurden. Zu unterscheiden seien: Der Gemeindewald der Gemeinde Raggal (hier handle es sich um klassisches Gemeindegut, es werde aber nichts getan – es gebe keine Satzung); bei der Ortschaft Raggal sei in den 1970-er Jahren die Agrargemeinschaft Fraßenwald gebildet worden; bei Litze-Plazera und Garfülla seien die Waldungen auf die Nutzungsberechtigten aufgeteilt worden; die Ortschaft Marul sei schließlich auf der Strecke geblieben.

Es folgten Ausführungen hinsichtlich verschiedener Typen von gemeinschaftlichen Bewirtschaftungen, der Staatsforstgebiete und über die Ablösungsverhandlungen im 19. Jhd. (Übertragung des Vogtwaldes von Fürst von Blumenegg).

In Marul habe es sich so zugetragen, dass die Stammliegenschaftsbesitzer an den Maruler Waldungen Eigentum erworben hätten. Die Eigentumsübertragung sei nicht an alle, sondern nur an bestimmte Mitglieder erfolgt, an andere wiederum nicht. Das belege ein „Waldtheilungs-Vergleich“ aus dem Jahr 1838. Es handle sich hingegen nicht um bloße Nutzungsrechte im Sinne des Gesetzes über das Gemeindegut.

RA Dr. Hubert F. Kinz führte weiter aus, dass daher – als Folge des Einleitungsbescheides 1981 (der ABB) bzw. 1983 (Erkenntnis des LAS) – das Verfahren auf Grundlage des Flurverfassungsgesetzes (FIVG) logischerweise weitergeführt hätte werden müssen bzw. man feststellen hätte müssen, um was für eine Gemeinschaft es sich handle. Das Verfahren wäre abzuwickeln gewesen und sei es auch heute noch.

In Zusammenhang mit dem Ortschaftswald Marul wurden von RA Dr. Hubert F. Kinz und Emil Burtscher noch der Bürgermeister der politischen Gemeinde Raggal, der Maruler sei und lange Jahre als Fraktionsvorsteher fungiert habe und die aktuelle Ortsvorsteherin Simone Pfefferkorn erwähnt. Sie sei von der Gemeindevertretung bestellt worden.

RA Dr. Hubert F. Kinz hielt fest, dass hier klar der Bedarf gegeben sei, dass die Verhältnisse endlich geklärt würden (Gemeindgut oder agrargemeinschaftliche Grundstücke anderer Art). Es hätten in der Gemeindefraktion Marul immer wieder Versammlungen, Sitzungen etc. stattgefunden, Jagdpacht- und Darlehensverträge seien abgeschlossen worden. Es sei nicht so, dass man die letzten 30 Jahre untätig gewesen sei.

Emil Burtscher fügte dem hinzu, dass die Fraktion Marul sogar Steuern gezahlt habe und sehr wohl ein Eigenleben der Fraktion Marul stattgefunden habe.

Die Vorsitzende stellte folgende Frage: „Zur Klarstellung, wer sind nun die Antragsteller des Devolutionsantrages?“

Emil Burtscher erklärte, dass sämtliche Personen der in der Verhandlung übergebenen Liste (welche allesamt auch Adressaten des Einleitungsbescheides bzw. deren Rechtsnachfolger sind) den Devolutionsantrag unterstützen und möchten, dass das Verfahren weiter- bzw. zu Ende geführt werde. Dies seien ca. 70 % der Bezugsberechtigten, was aus Sicht von Emil Burtscher, DI Joachim Erhart und Herbert Kaufmann, jedenfalls genüge.

RA Dr. Hubert F. Kinz hielt fest, dass er eine förmliche Vollmacht von den drei anwesenden Mandanten habe.

Dr. Richard Höfle stellte an RA Dr. Hubert F. Kinz folgende Frage: „Welcher Antrag ist noch offen?“

RA Dr. Hubert F. Kinz führte dazu aus, dass die Behörde nach dem Flurverfassungsgesetz verpflichtet sei, nach Erlassung des Einleitungsbescheides Organe einzusetzen und das Regulierungsverfahren durchzuführen und abzuschließen. Die Erlassung des Bescheides sei 1981 bzw. 1983 erfolgt und der Devolutionsantrag würde sich auf die Weiterführung des amtswegigen Verfahrens beziehen. Emil Burtscher habe bei Dr. Nigsch mehrfach Anträge auf Weiterführung des Regulierungsverfahrens gestellt.

Emil Burtscher bestätigte dies und führte aus, dass er u. a. im Jahr 2001 zu Dr. Klaus Nigsch nach Bregenz „gepilgert“ sei und die Fortführung bzw. den Abschluss des Verfahrens gefordert habe. Er sei dann an Dr. Fessler bei der ABB verwiesen worden und auch bei diesem habe er um Fortführung bzw. Abschluss des Verfahrens ersucht. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass das Verfahren eingeleitet sei und fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden könne.

Die Vorsitzende wies darauf hin, dass es über diese Vorsprache eine Niederschrift vom 28.09.2001 gebe, die u.a. im Akt der ABB aufliege.

RA Dr. Hubert F. Kinz gab nochmals an, dass in den ihm vorliegenden Unterlagen zudem mehrmals von einer Eigentumszuteilung die Rede sei, z. B. 1838.

LAbg. Josef Moosbrugger fragte nach, wo denn grundsätzlich das Problem liege.

DI Joachim Erhart entgegnete, er habe das Gefühl, dass die Fraktion Marul bei der ganzen politischen Diskussion rund um die Gemeindegutagrargemeinschaften unter die Räder gekommen sei und, dass die Fortsetzung des Regulierungsverfahrens auf Grundlage des FIVG vom Land aus nicht gewünscht sei.

Die Vorsitzende wies auf das VwGH-Erkenntnis aus dem Jahr 1982 und die darauffolgende Aufhebung des § 31 Abs. 2 lit. d FIVG sowie auf die nicht erfolgte Novellierung dieser Bestimmung im FIVG und – stattdessen – das Inkrafttreten des Gesetzes über das Gemeindegut hin und führte aus, dass dies der Grund für die Nichtfortführung des Regulierungsverfahrens gewesen sein könnte.

Herbert Kaufmann teilte mit, dass seit 1985 Bürgermeister Manahl Bürgermeister in Raggal und seither nichts passiert sei.

Die Vorsitzende hielt abschließend noch fest, dass die „Einleitung der agrarischen Operation“ im Grundbuch erst vor kurzem auf Mitteilung der ABB gelöscht worden sei. Die Zuleitung dieser Mitteilung an RA Dr. Hubert F. Kinz wurde zugesagt.

III.

Der rechtserhebliche Sachverhalt ist zu beurteilen wie folgt:

Gemäß § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sind die Behörden, wenn in den Verwaltungsverfahrensvorschriften nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht gemäß Abs. 2 auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, wenn aber gegen den Bescheid Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden könnte, auf diesen über (Devolutionsantrag). Der Devolutionsantrag ist bei der Oberbehörde (beim unabhängigen Verwaltungssenat) einzubringen. Er ist abzuweisen, wenn die

Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gemäß Abs. 3 beginnt die Entscheidungsfrist für die Oberbehörde (den unabhängigen Verwaltungssenat) mit dem Tag des Einlangens des Devolutionsantrages zu laufen.

Es ist zunächst zu prüfen, ob der mit Eingabe vom 20.04.2011 beim LAS eingebrachte Devolutionsantrag, der gemäß den überreichten Erklärungen auch von 70 % der Bezugsberechtigten unterstützt wird, überhaupt zulässig ist. Wäre eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt oder wurde ein mangelhafter Devolutionsantrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung zurückgestellt und der Mangel nicht fristgerecht behoben, hat die Oberbehörde (der UVS) den unzulässigen Devolutionsantrag zurückzuweisen (VwGH 08.08.2002, 2002/11/0152).

Nach der klaren Diktion des § 73 Abs. 2 AVG ist das Bestehen einer behördlichen Entscheidungspflicht gegenüber einer Partei des unterinstanzlichen Verfahrens eine notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Devolutionsantrages (VwGH 9.11.2004, 2002/05/1525). Ist die Behörde weder zu einer Sachentscheidung, noch zu einer verfahrensrechtlichen Entscheidung verpflichtet, kommt auch der Übergang einer Entscheidungspflicht nicht in Betracht (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 73, RZ 94). Weiters wird die Entscheidungspflicht nur durch Anträge begründet, die auf Erlassung eines Bescheides gerichtet sind (VwGH 23.10.1997, 97/07/0058; 29.3.2004, 2004/17/0024).

Selbst wenn dem auf § 42 FIVG gestützten Antrag von 22 der insgesamt 72 Nutzungsberechtigten vom 10.01.1974 auf die Einleitung des Regulierungsverfahrens letztlich im Berufungswege Folge gegeben wurde, wird – auf Grund der im Rahmen der mündlichen Verhandlung erwähnten Interventionen des ehemaligen Fraktionsvorstehers Emil Burtscher im Jahre 2001 – von einem aufrechten Antrag auf Fortsetzung und Abschluss des Regulierungsverfahrens seitens der Nutzungsberechtigten ausgegangen werden müssen.

Daraus folgt, dass – neben dem Vorliegen eines zulässigen Antrages, der eine Entscheidungspflicht der Behörde auslösen könnte – auch eine *Zuständigkeit* dieser Behörde zur Entscheidung über diesen Antrag gegeben sein muss. Denn nur dann ist ein Zuständigkeitsübergang im Wege der Devolution überhaupt denkbar.

Der § 82 Abs. 1 FIVG bestimmt als allgemeine Verfahrensbestimmung, dass Zusammenlegungen, Flurbereinigungen, Teilungen und Regulierungen agrargemeinschaftlicher Grundstücke ausschließlich nur von der Agrarbehörde, und zwar nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Agrarverfahrensgesetzes, durchgeführt werden können. Für Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahren konkret bestimmt § 83 Abs. 1 FIVG, dass sich die Zuständigkeit der Agrarbehörden von der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens bis zu dessen Abschluss, sofern sich aus Abs. 4 nicht anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der

Durchführung der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regulierung in das Agrarverfahren einbezogen werden müssen, erstreckt.

Aus der Zusammenschau dieser Bestimmungen folgt, dass es für die Zuständigkeit der Agrarbehörde – konkret der ABB – maßgebend ist, dass es um die Regulierung agrargemeinschaftlicher Grundstücke geht.

Die Gemeinde Raggal hat mit Schreiben vom 03.11.2010 einen von der Gemeindevertretung am 19.10.2010 beschlossenen Antrag auf Feststellung des Gemeindegutes (Fraktionsgut Marul) gemäß § 3 Abs. 1 lit. a und b Gesetz über das Gemeindegut, bei der Landesregierung eingebracht. Grund dafür waren offenkundig die innerhalb der Bevölkerung bestehenden Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Qualifikation der in Frage stehenden „Maruler Waldungen“. Wie sich aus dem Sachverhalt ableiten lässt, resultieren diese aus dem Umstand, dass einerseits seitens der ABB seit 1983 keine aktiven Verfahrensschritte im Regulierungsverfahren mehr gesetzt wurden und andererseits die Erstellung der Satzungen für das Fraktionsgut Marul durch eine „andere Behörde“ auf der Grundlage des Gesetzes über das Gemeindegut vorangetrieben wurde (vgl. etwa das Schreiben der Abt. Va vom 30.08.2010, Zl. Va-1900). Seitens der Gemeinde Raggal wurde daher letztlich eine Klarstellung angestrebt, ob es sich bei den „Maruler Waldungen“ um Gemeindegut im Sinne des Gesetzes über das Gemeindegut oder um agrargemeinschaftliche Grundstücke anderer Art im Sinne des FIVG handelt. Darauf lässt auch der Wortlaut des Antragsschreibens vom 03.11.2010 schließen, in dem der Bürgermeister zum Ausdruck bringt, dass um eine entsprechende rechtliche Klärung gebeten werde und keine Alternativen dazu gesehen würden. Ein von der Landesregierung zu führendes Feststellungsverfahren gemäß § 3 Gesetz über das Gemeindegut erwies sich als geeignetes Instrument zur Klärung der rechtlichen Verhältnisse an den „Maruler Waldungen“. Wie sich aus dem Feststellungsverfahren ergibt, handelt es sich dabei konkret um die Liegenschaften in EZ 168, GB Raggal.

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Nach *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 38, RZ 39ff kommt eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 AVG nur zugunsten eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens in Betracht, das mit einer für die Behörde bindenden (Hauptfrage-)Entscheidung der Vorfrage enden kann (vgl. VwGH 12.3.1999, 97/19/0066, VfSlg. 15.808/2000), wenn also die „Präjudizialität der Entscheidung über die Vorfrage“ gegeben ist. Sie setzt somit insbesondere voraus, dass die Entscheidung gegenüber allen Parteien wirksam werden soll und dass die

betreffende Behörde dafür auch zuständig ist. Darüber hinaus ist die Aussetzung des Verfahrens nach § 38 AVG von keinen weiteren (nicht ausdrücklich normierten) Voraussetzungen abhängig. Insbesondere ist die Richtigkeit eines Aussetzungsbescheides oder die Berechtigung des Zuwartens bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Vorfragenentscheidung nicht durch die Zustimmung einer Partei bedingt (VwGH 17.2.1994/92/11/0080).

Die Behörde ist zur Aussetzung des Verfahrens nur befugt, wenn die Vorfrage schon Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet, oder wenn ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. Erstere Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Verfahren über die Vorfrage bereits eingeleitet wurde (vgl. VwGH 26.6.1996, 91/12/0207). Ferner darf das Verfahren über die Vorfrage noch nicht beendet, also insbesondere noch nicht rechtskräftig entschieden worden sein. Es ist anzunehmen, dass damit (allein) auf die formelle Rechtskraft der Vorfragenentscheidung abgestellt wird (vgl. VwGH 19.2.1992, 91/12/0255).

Im konkreten Fall ist die Hauptfrage, die im Rahmen des anhängigen Feststellungsverfahrens zu klären ist, jene, ob die Liegenschaften in EZ 168, GB Raggal, Gemeindegut darstellen oder nicht, d.h. ob agrargemeinschaftliche Grundstücke anderer Art im Sinne des FIVG vorliegen. Dies hat sich auch durch die Ausführungen von RA Dr. Hubert F. Kinz in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Durch den Hinweis auf die vier Ortsteile der Gemeinde Raggal sowie die jeweils unterschiedlichen Modelle der Verwaltung der dortigen Waldungen, wird klar, dass es hier einer Auseinandersetzung mit der Historie bedarf. Keinesfalls kann von der Handhabung der Nutzung der Wälder in einer Parzelle auf die Handhabung in einer anderen Parzelle geschlossen werden. Die Aussage, in Marul hätten bestimmte Stammliegenschaftsbesitzer an den Maruler Waldungen Eigentum am „Vogtswald“ des Fürsten von Blumenegg erworben, was durch eine Urkunde aus dem Jahr 1838 belegt sei und es handle sich nicht um bloße Nutzungsrechte, ist im Rahmen des anhängigen Feststellungsverfahrens vorzubringen und zu prüfen.

Sollte sich im Rahmen dieses Verfahrens etwa die Gemeindeguteigenschaft der in Frage stehenden Liegenschaften erweisen, würde keine Angelegenheit der Bodenreform vorliegen und wäre – mangels Vorliegen agrargemeinschaftlicher Grundstücke – keine Zuständigkeit der Agrarbehörden und somit der ABB im Sinne des § 82 ff FIVG gegeben. Daraus folgt, dass – mangels Zuständigkeit der ABB – gar keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegen könnte und sich damit die Einbringung des Devolutionsantrages als unzulässig erweisen würde. Denn, wie bereits ausgeführt, ist nach der Judikatur des VwGH das Bestehen einer behördlichen Entscheidungspflicht gegenüber einer Partei des unterinstanzlichen Verfahrens notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Devolutionsantrages (VwGH 09.11.2004, 2002/05/1525).

Aus all dem folgt, dass eine Prüfung der Zulässigkeit des von Emil Burtscher, DI Joachim Erhart und Herbert Kaufmann, alle vertreten durch RA Dr. Hubert F. Kinz, Bregenz, eingebrachten Devolutionsantrages vom 20.04.2011 daher derzeit nicht möglich ist. Vielmehr kann diese Prüfung erst nach rechtskräftigem Abschluss des bei

der Landesregierung anhängigen Feststellungsverfahrens erfolgen und ist daher das gegenständliche Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Als verfahrensrechtlicher Bescheid ist die Aussetzung selbstständig mit jenen Rechtsmitteln, also insbesondere mit Berufung bekämpfbar, die gegen den in der Sache ergehenden Bescheid zur Verfügung stünden (Hengstschläger/Leeb, AVG § 38, RZ 51).

Gemäß § 69 FIVG ist Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bei der Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte u. a. die Feststellung der Grenzen des Regulierungsgebietes, der zugehörigen Grundstücke, ihres nachhaltigen Ertrages und der wirtschaftlich zulässigen Nutzungen, weiters die Feststellung der Parteien, ihre Anteils- oder Forderungsrechte, die Ermittlung des dem Anteilsrecht entsprechenden Anspruches der einzelnen Parteien auf die Nutzungen

Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 ist die Berufung an den OAS in folgenden Fällen gegen abändernde Erkenntnisse des LAS zulässig u. a. hinsichtlich der Fragen, ob ein agrargemeinschaftliches Grundstück vorliegt, wem das Eigentumsrecht daran zusteht, ob eine Agrargemeinschaft vorhanden ist und ob einer Liegenschaft oder einer Person ein agrargemeinschaftliches Anteilsrecht zusteht (Z. 1) und hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Regulierung agrargemeinschaftlicher Anteilsrechte (Z. 2).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28.03.1995, Zl. 93/07/0028, ausführt, ergebe sich aus § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950, dass der OAS in diesen – und nur in diesen Angelegenheiten – auch SONST (nämlich in seiner Funktion als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde) kompetent sei, Bescheide von Landesagrarsenaten aufzuheben oder zu ändern. Dieser aus Art. 12 Abs. 1 Z. 3 i.V.m. Art. 2 B-VG vom Verfassungsgerichtshof abgeleitete Grundsatz gelte auch für den Fall, dass die erstinstanzliche Entscheidung infolge Zuständigkeitsübergang vom LAS zu treffen war und daher das Vorliegen eines abändernden Bescheides des LAS nicht möglich sei.

Da im Zuge des – allfällig – weiterzuführenden Regulierungsverfahrens Entscheidungen zu treffen wären, gegen die eine Berufung an den OAS möglich wäre, steht dieser Rechtszug auch gegen den gegenständlichen Aussetzungsbescheid offen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid steht das Rechtsmittel der Berufung an den Obersten Agrarsenat offen, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Agrarbezirksbehörde Bregenz

einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.
Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler) trägt.

Die Schriftführerin


Mag. Eva Ostermeier

Die Vorsitzende


Mag. Katharina Feuersinger

Ergeht an:

1. Herrn Emil Burtscher
z. H. RA Dr. Hubert F. Kinz
Anton-Schneiderstraße 16
6900 Bregenz
RSb
2. Herrn DI Joachim Erhart
z. H. RA Dr. Hubert F. Kinz
Anton-Schneiderstraße 16
6900 Bregenz
RSb
3. Herrn Herbert Kaufmann
z. H. RA Dr. Hubert F. Kinz
Anton-Schneiderstraße 16
6900 Bregenz
RSb

Nachrichtlich an:

Agrarbezirksbehörde (ABB)
via VOKIS versendet

zur vollständigen Information.